

28. Januar 2025

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4315
(ersetzt Umdruck 20/4246)

Vorlage für die 79. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am Donnerstag, den 30. Januar 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Drucksache 20/2574:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher
Vorschriften – Landtagsdrucksache 20/2574 – wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 Nummer 1 wird der § 34a Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der
Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-
Übertragung teilnehmen können; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss
abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.“

2. Im Artikel 1 Nummer 1 wird der § 34a Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme der
zugeschalteten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Wahlen

im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Satz 1 nur möglich, wenn ein geeignetes elektronisches Abstimmungssystem nach § 40 Absatz 2 Satz 2 eingesetzt wird.“

3. Im Artikel 1 Nummer 1 wird der § 34a Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Es soll durch geeignete technische Hilfsmittel unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten während der gesamten Sitzung eine angemessene Wahrnehmbarkeit zugleich für die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden sowie für die im Sitzungsraum anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter hergestellt werden. In öffentlichen Sitzungen müssen die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Es ist sicherzustellen, dass die Rednerin oder der Redner stets optisch und akustisch wahrnehmbar ist. Bei offenen Abstimmungen müssen alle stimmberechtigten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter optisch wahrnehmbar sein. Für die Zwecke der Sätze 1 bis 4 ist die Übertragung der im Sitzungsraum anwesenden sowie der per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Im Fall einer Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung von Kindern und Jugendlichen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erklärung von den Inhabern der elterlichen Sorge abgegeben werden muss.“

4. Im Artikel 1 Nummer 1 wird in der § 34a Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technische Ausstattung im Sitzungsraum gegeben ist und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung eingehalten werden. Zu Beginn der Sitzung ist die technische Fehlerfreiheit festzustellen. Darüber hinaus liegen Fehler bei der Übertragung sowie technische Hinderungsgründe im Verantwortungsbereich der zugeschalteten Teilnehmenden. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffene Gemeindevertreterin oder ohne den betroffenen Gemeindevertreter gefassten Beschlusses.“

5. Im Artikel 1 Nummer 2 wird in der § 35a Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Satz 1 durch geheime briefliche Abstimmung oder ein elektronisches Abstimmungssystem nach § 40 Absatz 2 Satz 2 statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

6. Im Artikel 1 Nummer 2 wird in der § 35a Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) § 16c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde ein Verfahren sicherstellt, dass Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.“

7. Im Artikel 1 wird folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„3. In § 40 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wahlen durch ein elektronisches Abstimmungssystem sind zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Wahlverfahren, im Falle eines Widerspruchs nach Satz 1 die Anforderungen an eine geheime Wahl, eingehalten werden.“

8. Im Artikel 2 Nummer 1 wird § 29a Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Kreistagsabgeordnete an Sitzungen des Kreistages ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.“

9. Im Artikel 2 Nummer 1 wird § 29a Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme der zugeschalteten Kreistagsabgeordneten an Wahlen im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 Satz 1 nur möglich, wenn ein geeignetes elektronisches Abstimmungssystem nach § 35 Absatz 2 Satz 2 eingesetzt wird.“

10. Im Artikel 2 Nummer 1 wird der § 29a Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Es soll durch geeignete technische Hilfsmittel unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten während der gesamten Sitzung eine angemessene Wahrnehmbarkeit zugleich für die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden sowie für die im Sitzungsraum anwesenden Kreistagsabgeordneten hergestellt werden. In öffentlichen Sitzungen müssen die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Kreistagsabgeordneten auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Es ist sicherzustellen, dass die Rednerin oder der Redner stets optisch und akustisch wahrnehmbar ist. Bei offenen Abstimmungen müssen alle stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten optisch wahrnehmbar sein. Für die Zwecke der Sätze 1 bis 4 ist die Übertragung der im Sitzungsraum anwesenden sowie der per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Im Fall einer Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung von Kindern und Jugendlichen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erklärung von den Inhabern der elterlichen Sorge abgegeben werden muss.“

11. Im Artikel 2 Nummer 1 wird in der § 29a Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Kreis hat sicherzustellen, dass die technische Ausstattung im Sitzungsraum gegeben ist und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung eingehalten werden. Zu Beginn der Sitzung ist die technische Fehlerfreiheit festzustellen. Darüber hinaus liegen Fehler bei der Übertragung sowie technische Hinderungsgründe im Verantwortungsbereich der zugeschalteten Teilnehmenden. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Kreises liegen, haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffene Kreistagsabgeordnete oder ohne den betroffenen Kreistagsabgeordneten gefassten Beschlusses.“

12. Im Artikel 2 Nummer 2 wird in der § 30a Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 Satz 1 durch geheime briefliche Abstimmung oder ein elektronisches Abstimmungssystem nach § 35 Absatz 2 Satz 2 statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

13. Im Artikel 2 Nummer 2 wird in der § 30a Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) § 16b Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kreis ein Verfahren sicherstellt, dass Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.“

14. Im Artikel 2 wird folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„3. In § 35 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wahlen durch ein elektronisches Abstimmungssystem sind zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Wahlverfahren, im Falle eines Widerspruchs nach Satz 1 die Anforderungen an eine geheime Wahl, eingehalten werden.“

gez. Thomas Jepsen, MdL
Fraktion der CDU

gez. Bina Braun, MdL
Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

B e g r ü n d u n g :

Zu 1.

Mit der Streichung der Begriffe „wenn eine Teilnahme im Sitzungsraum nicht möglich ist“, gegenüber dem Gesetzentwurf (Drs. 20/2574) wird der Wortlaut präziser gefasst. Es ändert sich jedoch nicht, dass Voraussetzung für eine digitale Zuschaltung von kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu Sitzungen kommunaler Gremien eine Regelung in der Hauptsatzung ist. Damit bleibt der Grundsatz der Präsenzsitzung beibehalten, die Gemeinde kann jedoch selbst entscheiden, ob und in welcher Form eine Begründung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für eine digitale Teilnahme erforderlich ist und wenn ja, welche Gründe (z. B. Krankheit, Betreuung von Familienangehörigen, Ortsabwesenheit) ggf. akzeptiert werden. Besteht die Möglichkeit, digital teilzunehmen,

gelten die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. So kann bspw. auch bei einer digitalen Sitzungsteilnahme die Entschädigung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in Anspruch genommen werden.

Die Einführung der sog. hybriden Sitzungen führt nicht zu Konnexitätsfolgen, die zu berücksichtigen wären. Dahingehende Ergänzungen waren nicht erforderlich. In Bezug auf die Frage der Konnexität wird auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags vom 09.07.2024 (Drs. 20/4049) verwiesen.

Zu 2.

Für den Fall, dass eine Gemeinde elektronische Wahlsysteme nach § 40 Absatz 2 Satz 2 eingeführt hat, soll durch die Änderung in § 34a Absatz 3 ermöglicht werden, dass sich die zugeschalteten stimmberechtigten Gremiumsmitglieder auch an geheimen Wahlen beteiligen können, wenn Abstimmungssysteme genutzt werden, die die Anforderungen an geheime Wahlen sicherstellen. Andernfalls sind die mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Mitglieder von der Teilnahme an geheimen Wahlen ausgeschlossen. An offenen Wahlen können die zugeschalteten Mitglieder hingegen teilnehmen, entweder per Handzeichen oder, wenn vorhanden, per elektronischem Abstimmungssystem.

Zu 3.

Kommunalpolitische Sitzungen beruhen darauf, dass sich die Teilnehmenden gegenseitig akustisch und optisch wahrnehmen können. Denn verbale und nonverbale Kommunikation gehören zur politischen Diskussion dazu. Gleichwohl ist es in hybriden Sitzungen nicht immer möglich, den Maßstab, der an Präsenzsitzungen gestellt wird, auch auf die Möglichkeit der Wahrnehmung und Wahrnehmbarkeit für die digital zugeschalteten Teilnehmenden zu übertragen. Daher soll durch diesen Änderungsantrag das gesetzgeberische Ziel beibehalten werden, dass sowohl die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Sitzungsraum als auch die per Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gesehen und gehört werden können. Klargestellt wird mit Satz 1, dass es auf eine angemessene Möglichkeit der Wahrnehmbarkeit ankommt, die insbesondere bei unzureichender technischer Ausstattung im Sitzungsraum oder Video-Übertragungsproblemen nicht verlangt, dass alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sich jederzeit akustisch und optisch wahrnehmen können müssen. Mindestmaßstab muss jedoch sein, dass die Rednerin oder der Redner stets optisch und akustisch wahrnehmbar ist. Zwischenrufe, Äußerungen von Zuschauerinnen und Zuschauern sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Einwohnerfragestunde sind davon nicht erfasst. Bei offenen Abstimmungen müssen alle stimmberechtigten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter optisch wahrnehmbar sein.

In Satz 5 wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des und der Beratungen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein klargestellt, dass alle anwesenden Personen im Sitzungsraum sowie alle per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden

Personen im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung gefilmt werden dürfen und, dass die Übertragung im Rahmen der hybriden Sitzung zulässig ist. Eine Einwilligung ist daher nicht mehr erforderlich, da mit dieser Norm eine Rechtsgrundlage für die im Rahmen einer hybriden Sitzung erforderliche Datenverarbeitung geschaffen wird. Für die Zulässigkeit von weitergehenden Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung bleibt es bei den Vorgaben des § 35 Absatz 4 der Gemeindeordnung.

Nehmen Kinder und Jugendliche per Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teil, bspw. als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Kinder- und Jugendbeirates, wird mit der Ergänzung in Satz 6 eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Bild und Ton auch bei Minderjährigen jeder Altersgruppe geschaffen. Eine Einwilligung, die zudem in der Praxis einen Mehraufwand erzeugen würde, ist nicht erforderlich. Für Personen, die das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen hingegen die Inhaber der elterlichen Sorge nicht beteiligt werden. Für diese Altersgruppe ist von einer hinreichenden Einsichtsfähigkeit auszugehen. Die entsprechende Altersgrenze wurde im Hinblick auf Artikel 8 der Datenschutz-Grundverordnung gewählt.

Zu 4.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die jeweilige Gemeinde für die Technik im Sitzungsraum verantwortlich ist (§ 34a Absatz 8 GO); aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Verantwortung für Übertragungsprobleme bei den digital Teilnehmenden liegt. Auf Grundlage der Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaft wird dieses gesetzgeberische Ziel im Gesetzeswortlauf aufgenommen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Mit dem neuen Satz 3 wird nun geregelt, dass Verantwortlichkeit für Übertragungsprobleme und technische Schwierigkeiten bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträger liegt, wenn nach Satz 2 zu Beginn der Sitzung die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der technischen Ausstattung im Sitzungsraum festgestellt worden ist. Auf diesem Wege wird eine klare Verantwortungszuordnung erreicht und vermieden, dass die Zulässigkeit der technischen Durchführung dazu führt, dass sich durch das Berufen auf technische Schwierigkeiten die gesamte Sitzung blockieren lässt. Insbesondere wirken sich Störungen im Verantwortungsbereich der Teilnehmenden nicht auf die Wirksamkeit der ohne die betroffenen Mitglieder gefassten Beschlüsse aus. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gremiumsmitglied gefassten Beschlusses. Diese Regelung ist auch sachgerecht, denn die Kommune hat die technischen Voraussetzungen im Sitzungsraum zu schaffen, trägt aber nicht die Verantwortung für technische Störungen während der Sitzung (z.B. Überlastung in der Datenübertragung, Internetausfall, Stromausfall). Denn die Ursache und Zuordnung für eine technische Störung kann von der Gemeinde während der Sitzung kaum eruiert werden (Provider, Router, Endgerät – das des zugeschalteten Mitgliedes oder das im Sitzungsraum). Bestehen von Anfang an Technikprobleme, gilt, dass digitale Teilnahme nur möglich ist, wenn es technisch realisierbar ist.

Zu 5.

Nutzt eine Gemeinde elektronische Abstimmungssysteme nach § 40 Absatz 2 Satz 2, kann auch bei Sitzungen in Fällen höherer Gewalt nach § 35a statt einer geheimen Wahl durch briefliche Abstimmung auf das elektronische Abstimmungssystem zurückgegriffen werden.

Zu 6.

Die ursprüngliche Regelung sah vor, dass die Gemeinden ein Verfahren einführen sollten, damit die Einwohnerfragestunde auch bei digitalen Sitzungen genutzt werden können. Nun wird das Gesetz präzisiert und formuliert, dass Gemeinden auch in Notlagen Einwohnerfragestunden sicherstellen müssen. Damit sind Gemeinden in den außergewöhnlichen Fällen von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt verpflichtet, allen Einwohnerinnen und Einwohnern andere Formen des Zugangs anzubieten.

Zu 7.

Bei Beschlüssen nach § 39 GO kann bereits jetzt die Gemeindevertretung die Nutzung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens aufgrund ihrer Geschäftsordnungsautonomie beschließen. Das eingesetzte Abstimmungssystem für Beschlüsse muss die Anforderungen an eine offene Abstimmung erfüllen, d. h. es muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Bislang steht der Wortlaut des § 40 Absatz 2 der Wahl durch ein elektronisches Abstimmungssystem noch entgegen. Durch diese Änderung des § 40 Absatz 2 wird Gemeinden auf freiwilliger Basis ermöglicht, ein elektronisches Abstimmungssystem für die Durchführung von Wahlen einzuführen. Dies gilt durch die Änderung in § 40 Absatz 2 GO sowohl für reine Präsenzsitzungen, aber insbesondere auch, um den sich nach § 34a zuschaltenden stimmberechtigten Gremiumsmitglieder die Teilnahme auch an geheimen Wahlen zu ermöglichen.

Bei Wahlen, die nicht geheim durchgeführt werden, muss das Abstimmungssystem das Stimmverhalten der Stimmberechtigten für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen.

Dagegen muss das Abstimmungssystem für die Durchführung geheimer Wahlen technisch sicherstellen, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmgabe muss gewährleistet sein. Bei geheimen Wahlen darf nur das Wahlergebnis erkennbar sein. Die Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung muss zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

Zu 8. bis 14.

In den Ziffern 8 bis 10 werden die Bestimmungen in der der Kreisordnung entsprechend geändert.